



Zahl: LVwG-0269

Bregenz, am 21.10.2021

## **Information für Rechtshörer:innen**

### 1. Inhalt der Tätigkeit:

Sie begleiten Richter:innen im Arbeitsalltag, um den Gerichtsbetrieb kennen zu lernen. Die Dauer der Tätigkeit als Rechtshörer:in beträgt mindestens 3 Wochen und höchstens 8 Wochen.

Die Rechtshörerschaft erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Es wird dadurch kein Dienstverhältnis zum Land Vorarlberg begründet und es besteht keine Sozialversicherungspflicht. Sie haben dadurch keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber dem Land Vorarlberg.

Die Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Vorschriften sind während und auch nach der Tätigkeit einzuhalten.

### 2. Voraussetzungen für die Zulassung:

Inskriptionsbestätigung des Studiums der Rechtswissenschaften bzw des Studiums des Wirtschaftsrechts.

### 3. Antrag:

Die Antragstellung ist jederzeit möglich und sollte etwa 8 Wochen vor dem gewünschten Zeitraum erfolgen.

Das Ansuchen hat zu enthalten:

- Ein Motivationsschreiben mit Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse;
- einen Lebenslauf
- einen aktuellen Studiennachweis
- Zeit der gewünschten Tätigkeit.

4. Abschließendes:

Die Zulassung erfolgt im Wege einer formlosen schriftlichen Mitteilung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung als Rechtshörer:in. Die Zulassung kann vom Präsidenten/von der Präsidentin jederzeit ohne Gründe widerrufen werden.

Über die Tätigkeit als Rechtshörer:in wird nach Beendigung auf Verlangen eine Bestätigung ausgestellt. Diese beinhaltet die Dauer der Rechtshörerschaft sowie die gezeigten Fähigkeiten und erbrachten Leistungen der Rechtshörer:in.

Der Präsident:  
Mag. Nikolaus Brandtner